

Synopse

Verordnung über die kantonalen Aufgaben bei der Stiftungsaufsicht

Geltendes Recht	Fassung LKA für Weiterarbeit	Kommentierungen
	Verordnung über die kantonalen Aufgaben bei der Stiftungsaufsicht (kantonale Stiftungsaufsichtsverordnung)	
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,</i> gestützt auf Art. 84–88 ZGB ¹⁾ in Verbindung mit § 52 EG ZGB ²⁾ und auf § 111 Steuergesetz ³⁾ , <i>beschliesst:</i>	
	I.	
	§ 1 Zweck ¹ Diese Verordnung regelt a. die kantonalen Aufgaben bei der Umwandlung, Aufhebung und Löschung von Stiftungen, welche nach Art. 84 ZGB der kommunalen Aufsicht unterstellt sind, b. die Zusammenarbeit der Steuerverwaltung mit der Stiftungsaufsicht.	Die Verordnung ist nicht anwendbar auf Familienstiftungen und kirchliche Stiftungen (Art. 87 ZGB), auf Personalvorsorgestiftungen (Art. 89bis Abs. 6 ZGB) sowie auf Stiftungen, die der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB, gemäss § 52 Abs. 2 EG ZGB) oder des Bundes unterstehen.

¹ [SR 210](#)

² [SGS 211](#)

³ [SGS 331](#)

Geltendes Recht	Fassung LKA für Weiterarbeit	Kommentierungen
	<p>§ 2 Umwandlung von Stiftungen unter kommunaler Aufsicht</p> <p>¹ Das Gesuch zur Umwandlung einer Stiftung kann deren Organisation oder deren Zweck betreffen.</p> <p>² Das Gesuch zur Umwandlung einer Stiftung umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die geltende Stiftungsurkunde;b. die Begründung der Änderung;c. den Beschluss des Stiftungsrats betreffend die Änderung;d. gegebenenfalls den Entscheid des Gemeinderats zum Änderungsantrag;e. gegebenenfalls die beurkundete Änderung der Stiftungsurkunde. <p>³ Für Änderungen der Organisation nach Art. 85 ZGB reicht das oberste Organ der Stiftung die Unterlagen gemäss Abs. 2 Bst. a–d beim Gemeinderat ein. Der Gemeinderat reicht seinen Antrag zusammen mit dem Gesuch der Stiftung dem Regierungsrat ein.</p>	<p>Der Paragraph regelt sowohl die Änderung der Organisation nach Art. 85 ZGB als auch des Zwecks nach Art. 86 ZGB.</p> <p>Die Formvorschriften wurde analog zu § 10 Ordnung über die Stiftungsaufsicht (klassische Stiftungen) SGS 211.201 (OSA) formuliert. Damit ist sichergestellt, dass Umwandlungen kantonaler und kommunaler Stiftungen denselben Formvorschriften folgen.</p> <p>Aufgrund von Art. 85 ZGB muss die Aufsichtsbehörde (der Gemeinderat) den Antrag betreffend Änderung der Organisation bei der Kantonsbehörde (dem Regierungsrat) einreichen. Die kommunale Aufsichtsbehörde ist der Gemeinderat und für die beim Kanton verbleibenden Aufgaben in der Stiftungsaufsicht ist der Regierungsrat zuständig (§ 52 EG ZGB). In der gesamten Verordnung wurden daher die Begriffe «Gemeinderat» und «Regierungsrat» verwendet.</p>

Geltendes Recht	Fassung LKA für Weiterarbeit	Kommentierungen
	<p>⁴ Für Änderungen des Zwecks nach Art. 86 ZGB reicht das oberste Organ der Stiftung die Unterlagen gemäss Abs. 2 Bst. a–d entweder beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat ein. Reicht das oberste Organ der Stiftung das Gesuch beim Gemeinderat ein, so unterbreitet der Gemeinderat das Gesuch zusammen mit seinem Antrag dem Regierungsrat.</p> <p>⁶ Erhält der Gemeinderat Kenntnis von der Änderung des Zwecks aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, so beantragt er die Zweckänderung beim Regierungsrat.</p> <p>⁵ Die Unterlagen können im Entwurf zur Vorprüfung beim Regierungsrat eingereicht werden.</p>	<p>Aufgrund von Art. 86 ZGB hat das oberste Stiftungsorgan bei der Änderung des Zwecks die Wahl, ob sie das Gesuch direkt der Kantonsbehörde (dem Regierungsrat) unterbreiten möchte, oder das Gesuch bei der Aufsichtsbehörde (dem Gemeinderat) einreicht. Diese stellt dann Antrag bei der Kantonsbehörde (dem Regierungsrat).</p> <p>Art. 86a ZGB regelt die Änderung des Zwecks auf Antrag des Stifters oder auf Grund seiner Verfügung von Todes wegen dahingehend, dass die Bundes- oder Kantonsbehörde zuständig ist (Art. 86a Abs. 1 ZGB). Allerdings geht die Mitteilung der Behörde, welche die Verfügung von Todes wegen eröffnet, an die zuständige Aufsichtsbehörde (Art. 86a Abs. 5 ZGB). Der Absatz regelt daher den Umgang der Aufsichtsbehörde (des Gemeinderats) mit der Verfügung von Todes wegen analog zu einem Antrag des obersten Stiftungsorgans, indem die Aufsichtsbehörde (der Gemeinderat) der Kantonsbehörde (dem Regierungsrat) Antrag stellt.</p> <p>Eine Vorprüfung macht nur auf kantonaler Ebene Sinn, da der Regierungsrat die Entscheidung fällt.</p>
	<p>§ 3 Aufhebung und Löschung (gemäss Art. 88 und 89 ZGB)</p> <p>¹ Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat die Aufhebung der Stiftung, wenn:</p> <p>a. deren Zweck unerreichbar geworden ist und die Stiftung durch eine Änderung der Stiftungsurkunde nicht aufrechterhalten werden kann oder</p> <p>b. deren Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden ist.</p>	

Geltendes Recht	Fassung LKA für Weiterarbeit	Kommentierungen
	<p>§ 4 Zusammenarbeit mit der kantonalen Steuerverwaltung</p> <p>¹ Die kantonale Steuerverwaltung nimmt Stellung zu Stiftungen, sofern sie vom zuständigen Gemeinderat oder der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel dazu eingeladen wird.</p> <p>² Die Steuerbehörde kann den zuständigen Gemeinderat oder die BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel zu einer Stellungnahme einladen, insbesondere wenn sie Zweifel an der Gemeinnützigkeit der Stiftung oder der Rechtmässigkeit der Steuerbefreiung hegt.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>1. Der Erlass SGS 140.25 (Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen vom 24. Oktober 2017) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 6 Sicherheitsdirektion</p> <p>¹ Die Sicherheitsdirektion ist zuständig für die Genehmigung von Reglementen und Verträgen aus folgenden Sachbereichen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Polizei,b. Katastrophenorganisation,c. Videoüberwachung,d. Banntagsschiessen,e. Reklamen,		

Geltendes Recht	Fassung LKA für Weiterarbeit	Kommentierungen
<p>f. Parkieren, g. Einbürgerung.</p>	<p>g. Einbürgerung¹ h. Stiftungsaufsicht.</p>	
	<p>2. Der Erlass SGS 145.11 (Dienstordnung der Sicherheitsdirektion vom 23. Oktober 1984) (Stand 1. Januar 2021) wird wie folgt geändert:</p>	
<p>§ 1 Aufgaben</p> <p>¹ In den Geschäftsbereich der Sicherheitsdirektion (kurz: Direktion) fallen namentlich:</p> <p>a. im Bereich des Justizwesens:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. juristische Vorbereitung der Gesetzgebung, 2. Begutachtung der vom Regierungsrat zugewiesenen Rechtsfragen, 2.^{bis} Vorbereitung von Beschwerdeentscheiden des Regierungsrats, 3. Massnahmen staatsrechtlicher Natur im Verkehr mit anderen Kantonen, dem Bund oder dem Ausland, 4. Aufsicht über das Erbschafts-, das Grundbuch-, das Betreibungs- und Konkurswesen sowie die Handelsregisterführung; 	<p>4^{bis}. Vorbereitung von Entscheiden betreffend Umwandlung, Aufhebung und Löschung von Stiftungen unter kommunaler Aufsicht gemäss Art. 85, 86, 88 und 89 ZGB bzw. § 52 EG ZGB,</p>	

Geltendes Recht	Fassung LKA für Weiterarbeit	Kommentierungen
<p>5. Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden; Aufgaben der kantonalen Zentralbehörde für internationalen Kindes- und Erwachsenenschutz,</p> <p>6. die Strafverfolgung,</p> <p>7. ...</p> <p>8. Bürgerrechtswesen,</p> <p>9. ...</p> <p>10. Zivilstandswesen,</p> <p>11. Integrationsfragen,</p> <p>12. Kinderschutz- und Familienfragen.</p> <p>b. im Bereich öffentliche Sicherheit:</p> <p>1. Sicherheits-, Kriminal- und Verkehrspolizei,</p> <p>2. ...</p> <p>3. Motorfahrzeugkontrolle,</p> <p>4. kantonale Koordinationsstelle Strafregister,</p> <p>5. Straf- und Massnahmenvollzug sowie Bewährungshilfe,</p> <p>6. Gefängniswesen,</p> <p>7. ...</p> <p>8. Opferhilfe,</p> <p>9. Frauenhaus,</p>		

Geltendes Recht	Fassung LKA für Weiterarbeit	Kommentierungen
<p>10. Klärung und Regelung der Anwesenheitsberechtigung von ausländischen Personen,</p> <p>11. Ausweisschriften für Schweizerbürgerinnen und -bürger (Pässe und Identitätskarten),</p> <p>12. Bewilligungen, Vollzug und Aufsicht im Bereich des Reisendengewerbes,</p> <p>13. Bewilligungen, Vollzug und Aufsicht im Bereich des Gastgewerbes und des Alkoholverkaufs,</p> <p>14. Bewilligungen, Vollzug und Aufsicht im Bereich des Sammlungswesens, der Spielautomaten, der Geschicklichkeitsspiele und der Unterhaltungsspiele (Tombola, Lottospiele, andere Unterhaltungsspiele, Totalisatorwetten);</p> <p>15. Aufsicht über das Filmwesen,</p> <p>16. Verwaltung des Swisslos-Fonds,</p> <p>17. Vollzug zivil- und verwaltungsrechtlicher Entschiede,</p> <p>18. Bedrohungsmanagement.</p> <p>c. im Bereich des Militärwesens und des Bevölkerungsschutzes:</p> <p>1. Vollzug der Militärgesetzgebung und der Verfügungen des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS),</p> <p>2. Vollzug des Gesetzes über Beiträge an Schiessanlagen,</p>		

Geltendes Recht	Fassung LKA für Weiterarbeit	Kommentierungen
3. Vollzug der Vorschriften über den Wehrpflichtersatz, 4. Aufsicht über das Schiesswesen ausser Dienst und Ernennung der kantonalen Schiesskommission, 5. Vollzug der Militärgesetzgebung, 6. Vollzug der Gesetzgebung über den Bevölkerungsschutz, den Zivilschutz, den Kulturgüterschutz und der wirtschaftlichen Landesversorgung, 7. ... 8. Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Schadenplatzkommandos.		
	III.	
	Der Erlass SGS 211.22 (Verordnung über die Beaufsichtigung der Stiftungen und der Vorsorgeeinrichtungen (VBSV) vom 21. Dezember 1993) wird aufgehoben.	
	IV. Die Verordnung tritt am \$ in Kraft. Liestal, Im Namen des Regierungsrats der Präsident: Lauber die Landschreiberin: Heer Dietrich	